



LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

Landkreis Wittenberg — Postfach 10-02-51 — 06872 Lutherstadt-Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg
Oberbürgermeister
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg		
an	OB-3	FC-70
Eing.	08. Jan. 2016	
Datum	08.01.2016	
Sign.	[Handwritten Signature]	
Oberbürgermeister		

Fachdienst

Besucher-

Adresse:

Auskunft erteilt

Zimmer-Nr

Fax

E-Mail

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Kommunalaufsicht

Breitscheidstr. 3

06886 Luth. Wittenberg

Herr Kelle

1-25

03491/479 215

03491/479 330

Reinhard Kelle@Landkreis-Wittenberg.de

Datum und Zeichen
ihres Schreibens

3. Dezember 2015; OB-3

Mein Zeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15.2.1.3.12

Datum

7. Januar 2016

Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2016

Der mit Schreiben vom 3. Dezember 2015, Posteingang 8. Dezember 2015, eingereichte Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 eingestellten Neukreditaufnahme wird in Höhe von

3.523.500,00 Euro

in Worten: drei Millionen fünfhundertdreißigtausendfünfhundert Euro erteilt.

2. Die Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 3.523.500,00 Euro wird an die Auflage geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann.

Begründung:

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 2 (1) EigBG LSA i. V. m. § 144 (1) KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Der Wirtschaftsplan wurde am 25.11.2015 (Beschluss-Nr. I/184-16-15) vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen und ging am 8. Dezember 2015 beim Landkreis Wittenberg ein.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08 30 – 12 00 Uhr
13 00 – 15 00 Uhr
Do 08 30 – 12 00 Uhr
13 00 – 18,00 Uhr

Telefon 03491 479-0
Fax 03491 479-300
Internet www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC NOLADE21 WBL

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.523.500,00 Euro (§ 2 der Satzung zum Wirtschaftsplan).

Zu 1.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb aus den laufenden Einzahlungen bzw. Erträgen die mit der Kreditaufnahme im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen (Zins und Tilgung) jederzeit aufbringen kann. Die Finanzierung des Zinsaufwandes ist durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren gesichert.

Finanzierungsmittel der ordentlichen Kredittilgung sind in der Regel die erwirtschafteten Abschreibungen als zahlungsunwirksamer Aufwand. Diese sind jedoch um die ebenfalls zahlungsunwirksamen Erträge (Auflösungen der Sonderposten) zu verringern. In den vergangenen Wirtschaftsjahren reichten die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus, um die ordentliche Kredittilgung vollständig zu finanzieren: im Wirtschaftsjahr 2012 wurden nur ca. 45% der Tilgung erwirtschaftet, 2013 nur ca. 48% und 2014 nur ca. 48,9%. Daher könnte die dauernde Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg nicht gegeben sein.

Das eben angesprochene Finanzierungsproblem betrifft jedoch nur die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite, wobei die durchgeführten Darlehensumschuldungen sowohl in den Jahren 2014 und 2015 zu einer Verringerung der Tilgungsbelastung führt.

Die Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2016 könnten – eine Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens vorausgesetzt – aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden, so dass grundsätzlich von einer Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg auszugehen ist.

Der gesamten Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 von 3.523.500,00 Euro stehen geplante Investitionen von 3.563.500,00 Euro gegenüber. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für diese Investitionen zweckgebundene Zuschüsse in Höhe von 40.000,00 Euro erwartet werden. Die zweckgebundenen Einnahmen sind zwingend von dem Gesamtbetrag der Investitionen abzuziehen, da anderenfalls die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die vorgesehene Kreditaufnahme ist insgesamt genauso hoch wie die Investitionsausgaben des Betriebes im Wirtschaftsjahr 2016.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA wird daher die beantragte Genehmigung für eine Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 3.523.500,00 Euro erteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA ausschließlich für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen einzusetzen ist. Weiterhin ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung (bspw. aus eigenen liquiden Mitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 99 (5) KVG LSA).

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (3) KVG LSA gilt die Kreditermächtigung des Vorjahres bis zum Erlass des Wirtschaftsplanes des übernächsten Jahres. Die Ermächtigung aus 2015 gilt also bis zum Erlass eines Wirtschaftsplanes 2017. Auskunftsgemäß wurde die Kreditermächtigung des Jahres 2015 bisher nur in Höhe von 2.232.000,00 Euro in Anspruch genommen, so dass hieraus noch Mittel von 412.500,00 Euro zur Verfügung stehen.

Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 3.563.500,00 Euro (abzüglich der prognostizierten Fördermittel von 40.000,00 Euro) stehen also Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.936.000,00 Euro zur Verfügung. Um dies zu verhindern, ist die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung des Jahres 2015 in Höhe von 412.500,00 Euro mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2016 dürfen maximal Kredite in Höhe von 3.523.500,00 Euro aufgenommen werden.

Zu 2.

Wie bereits in Vorjahren angesprochen, hatte der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Probleme, die Tilgung der in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite zu erwirtschaften. Eine Ursache hierfür war die erhebliche Differenz zwischen der Laufzeit der Kredite und der Nutzungsdauer der kreditfinanzierten Anlagegüter. Würde dies auch in Zukunft so geschehen, wäre die von §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderte dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und die Kreditgenehmigung zu versagen.

Weiterhin ist die Liquiditätslage des Betriebes angespannt. Es existiert also keine Liquiditätsreserve, die kurzfristig zur Finanzierung der nicht erwirtschafteten Kredittilgung genutzt werden könnte.

Die Kreditgenehmigung wird deshalb gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 2 KVG LSA an die Auflage geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann. Dies wäre bspw. im Regelfall nicht gewährleistet, wenn die Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagegutes erheblich von der Kreditlaufzeit abweicht.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung unter der genannten Auflage entspricht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, die für eine Kreditermächtigung unabdingbare Voraussetzung der von §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderten dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Denn nur wenn durch die durchgeführten Investitionen Abschreibungen in entsprechender Höhe erwirtschaftet werden, kann der Betrieb den aus den Krediten resultierenden Verpflichtungen in Form der Tilgungsleistungen nachkommen.

Die Entscheidung ist auch erforderlich und angemessen. Den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg weniger beeinträchtigende kommunalaufsichtliche Mittel als die genannte Auflage stehen nicht zur Verfügung.

Sonstige Hinweise

Der Wirtschaftsplan 2016 für den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 16 (4) EigBG LSA sowie den Festlegungen der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen und anschließend einschließlich aller Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Erfolgsplan weist Erträge von 15.470.400,00 Euro und Aufwendungen i. H. v. 15.257.700,00 Euro aus. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt somit 212.700,00 Euro. Der gesetzlich geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen wurde damit erreicht. Im Teil Erfolgsplan wurde nachrichtlich festgelegt, wie der für das Wirtschaftsjahr 2016 geplante Jahresgewinn behandelt wird. Er soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Im Folgejahr 2017 wird laut Finanzplanung ebenfalls von einer Gewinnerzielung ausgegangen, die nach Einschätzung der Kommunalaufsicht auf Grund der vorliegenden Gebührenkalkulation realistisch ist. Für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 wird im Jahresergebnis ein Jahresverlust ausgewiesen. Es ist durch eine kostendeckende Gebührenkalkulation für diesen Zeitraum sicherzustellen, dass keine Verluste eintreten werden.

Der Vermögensplan enthält Einnahmen in Höhe von 8.898.450,00 Euro und Ausgaben von 10.936.500,00 Euro. Trotz einer Neukreditaufnahme i. H. v. 3.523.500,00 Euro konnte in diesem Teilbereich kein Ausgleich erreicht werden. Dieser ist aber vom Gesetzgeber auch nicht

zwingend vorgeschrieben. Der unausgeglichene Vermögensplan belegt, dass die im Wirtschaftsjahr 2016 generierten liquiden Mittel nicht ausreichen werden, um sämtliche Ausgaben tätigen zu können. Es wird ein Liquiditätsabfluss von 2.038.050,00 Euro für das Jahr 2016 erwartet. Die Kommunalaufsichtsbehörde geht davon aus, dass selbst bei einer vollumfänglichen Durchführung aller aufgeführten Investitionsmaßnahmen ein Ausgleich über die vorhandene Liquiditätsreserve gewährleistet ist.

Der Finanzplan (2015 - 2019) weist für den Teil Vermögensplan weitere Liquiditätsabflüsse in Größenordnungen aus (6.559.370,00 Euro im Zeitraum 2016 – 2019). Hierbei ist keine vollständige Deckung über die vorhandene Liquiditätsreserve mehr möglich. Nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde ist der Liquiditätsabfluss durch die fehlende Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Abschreibungsdauer bedingt; die zahlungsunwirksamen Erträge aus der Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten verschärfen das Problem zusätzlich.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2019 ist in jedem Wirtschaftsjahr eine Neukreditaufnahme geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand wären die Kreditaufnahmen wirtschaftlich vertretbar. Es ist jedoch zu beachten, dass die Kreditaufnahme maximal so hoch sein kann wie die Höhe der Investitionen abzüglich der zweckgebundenen Zuweisungen und Beiträge.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 KVG LSA, welcher im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden soll, wurde auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt. Kassenkredite sind aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgenommene Gelder zur Sicherung der Liquidität der Kasse und sind keine Finanzierungsmittel. Hierauf wird an dieser Stelle hingewiesen. Der Betrag des Liquiditätskredites unterliegt nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 EigBVO LSA ist dem Vermögensplan bei Investitionsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung handelt, eine Schätzung der nach Fertigstellung entstehenden jährlichen Folgekosten (Abschreibungen, Kapitalkosten, Betriebskosten etc.) beizufügen. Im vorliegenden Fall werden die Investitionsmaßnahmen über Kredit finanziert. Dies belegt bereits, dass es sich um nicht geringfügige Vorhaben handelt. Die Schätzung der Folgekosten ist dem Vermögensplan beigelegt.

Unter Einbeziehung der Teilentschuldung ergeben sich für den Entwässerungsbetrieb Erlöse i. H. v. 2.083.700,00 Euro aus Erstattungen der Lutherstadt Wittenberg für die Straßenentwässerung (1.372.700,00 Euro) und die Überdimensionierung der Kläranlage (711.000,00 Euro).

Zum Stellenplan ist festzustellen, dass die Stellenanzahl im Wirtschaftsjahr 2016 mit 50 Stellen gegenüber dem Vorjahr mit 49 Stellen um eine Stelle erhöht wurde.

Auf der Grundlage des § 2 (1) Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.


Dannenberg

